

Selbstbestimmung stärken – rechtliche Betreuung verbessern

zum Gesetz

zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts
(BT-Drucks. 19/24445)

aus Sicht rechtlich betreuter Menschen

I. Hintergrund

Was ist rechtliche Betreuung?

- Institut der gerichtlichen Fürsorge für volljährige Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen
- führt nicht zur **Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit**

Welche Ziele hat eine rechtlichen Betreuung?

- Erhaltung der Autonomie, Selbstbefähigung und v.a. Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Person

I. Hintergrund

Ziele der Reform:

- Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung
- Verbesserung der Qualität
- Verbesserung der Rahmenbedingungen im Betreuungswesen

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

a. Magna Charta der Reform, § 1821 Abs. 1 BGB

- die rechtliche Betreuer*in nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person rechtlich zu besorgen
- die rechtliche Betreuer*in unterstützt die rechtlich betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen
- **Unterstützen vor Vertreten!**

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

b. Wunschbefolgungspflicht als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts, § 1821 Abs. 2 BGB

- Betreuer*in hat die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person so zu besorgen, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach **ihren Wünschen** gestalten kann (Streichung des Wohlbegriffs)
 - Wunschbefolgungspflicht gilt auch für das Betreuungsgericht

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

b. Wunschbefolgungspflicht, § 1821 Abs. 2 BGB

- daraus folgende Pflichten der Betreuer*innen:
- **Feststellung** der Wünsche der rechtlich betreuten Person, § 1821 Abs. 2 S. 2 BGB
- Betreuer*in hat den **Wünschen** vorbehaltlich der Grenze aus § 1821 Abs. 3 BGB zu **entsprechen**
- **Unterstützung** bei der **Umsetzung** der Wünsche, § 1821 Abs. 2 S. 3 BGB

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

b. Wunschbefolgungspflicht, § 1821 Abs. 2 BGB

- Wünsche sind Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille mehr zugrunde lag (sog. natürlicher Wille)
- hierzu zählen auch Wünsche, die die rechtlich betreute Person vor der Betreuer*inbestellung geäußert hat,
 - es sei denn, dass sie an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

b. Wunschbefolgungspflicht, § 1821 Abs. 2 BGB

- **Achtung:** Wünsche können sich ändern oder in Konflikt zueinander geraten
- **daher:** Wunschfeststellung ist ein **stetiger Prozess**, der immer weiter fortgeschrieben werden muss
- zur Feststellung der Wünsche und des Willens kann Betreuer*in auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauensperson befragen
 - dies ist aber kein Recht für Angehörige, dass Betreuer*in sie in den Betreuungsprozess einbinden muss

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

c. Grenze der Wunschbefolgungspflicht als Ausdruck der Schutzpflicht des Staates, § 1821 Abs. 3 BGB

- der Staat muss Personen schützen, wenn sie dies selbst aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr können
- Schutzrecht ist somit ebenfalls Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

c. Wunschbefolgungspflicht – Grenze, § 1821 Abs. 3 BGB

- Betreuer*in ist an den Wunsch ausnahmsweise nicht gebunden, wenn entweder
- a) die rechtlich betreute Person oder ihr Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde **und** die rechtlich betreute Person diese Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

c. Wunschbefolgungspflicht – Grenze, § 1821 Abs. 3 BGB

- hier gilt es zu fragen, ob ein allein „unvernünftiger“ Wunsch oder eine „ungünstige“ Entscheidung bereits einen gravierenden Schaden nach sich zieht
- zudem muss die Gefährdung Ausdruck der Krankheit oder Behinderung sein
- die Erheblichkeit muss aus Sicht der rechtlich betreuten Person bestimmt werden – nicht objektiv

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

c. Wunschbefolgungspflicht – Grenze, § 1821 Abs. 3 BGB

- oder Betreuer*in ist an den Wunsch ausnahmsweise nicht gebunden, wenn
- b) dies der Betreuer*in nicht zuzumuten ist
 - andere ethische oder moralische Vorstellungen der Betreuer*in sind keine Fälle der Unzumutbarkeit

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

c. Wunschbefolgungspflicht – Grenze, § 1821 Abs. 4 BGB

- dann gilt der **mutmaßliche Wille**
- hierbei sind frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der rechtlich betreuten Person zu berücksichtigen
 - gleiches gilt schon seit jeher im Patientenrecht
- Betreuer*in kann auch nahe Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen befragen

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen d. weitere Pflichten, § 1821 Abs. 5 BGB

- Pflicht, den erforderlichen **persönlichen Kontakt** mit der rechtlich betreuten Person zu halten
- Pflicht, sich regelmäßig einen **persönlichen Eindruck** von der rechtlich betreuten Person zu **verschaffen**
- Pflicht, **alle Angelegenheiten** innerhalb des Aufgabenkreises zu **besprechen**
 - keine Beschränkung mehr auf nur „wichtige“ Angelegenheiten

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen

e. Stellvertretung, § 1823 BGB

- Betreuer*in „**kann**“ die rechtlich betreute Person vertreten, § 1823 BGB
 - Betreuer*in muss im Verhältnis zur betreuten Person stets prüfen, ob eine Stellvertretung erforderlich ist, § 1821 Abs. 1 BGB
 - **ABER:** Überschreiten der Vertretungsmacht führt nicht zur Unwirksamkeit der Erklärung der Betreuer*in

II. Materielles Betreuungsrecht

2. Aufgabenkreis und Aufgabenbereiche, § 1815 BGB

- **„Aufgabenkreis“** ist die Gesamtheit der von der rechtlichen Betreuer*in zu regelnden Aufgaben
- **„Aufgabenbereich“** sind einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche
- Gericht muss die einzelnen Aufgabenbereiche konkret anordnen und darf dies auch nur, wenn die Anordnung erforderlich ist

II. Materielles Betreuungsrecht

2. Aufgabenkreis und Aufgabenbereiche, § 1815 BGB

- Betreuung in allen Angelegenheiten gibt es nicht mehr
 - Übergangsvorschrift: 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

II. Materielles Betreuungsrecht

2. Aufgabenkreis und Aufgabenbereiche, § 1815 BGB

- bestimmte Aufgabenbereiche müssen ausdrücklich angeordnet werden, damit die rechtliche Betreuer*in tätig werden darf
 - z.B.: freiheitsentziehenden Maßnahmen, Bestimmung des Umgangs mit dritten Personen, Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der rechtlich betreuten Person im Ausland, die Telekommunikation oder die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post der rechtlich betreuten Person
 - Übergangsfrist: 5 Jahre nach Inkrafttreten (ab diesem Zeitpunkt genügt z.B. Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung nicht mehr für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen)

II. Materielles Betreuungsrecht

3. Aufgabenkreis: Kontrollbetreuung, § 1820 BGB

- Kontrollbetreuung umfasst auch **Befugnis zum Widerruf** der Vollmacht
- **ABER:** Widerruf der Vorsorgevollmacht bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1820 Abs. 5 BGB

II. Materielles Betreuungsrecht

3. Aufgabenkreis: Kontrollbetreuung, § 1820 BGB

- Widerruf der Vorsorgevollmacht ist nur zulässig, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens der rechtlich betreuten Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens geeignet erscheinen
- **NEU:** Möglichkeit der vorübergehenden Suspendierung der Vollmacht, § 1820 Abs. 4 BGB

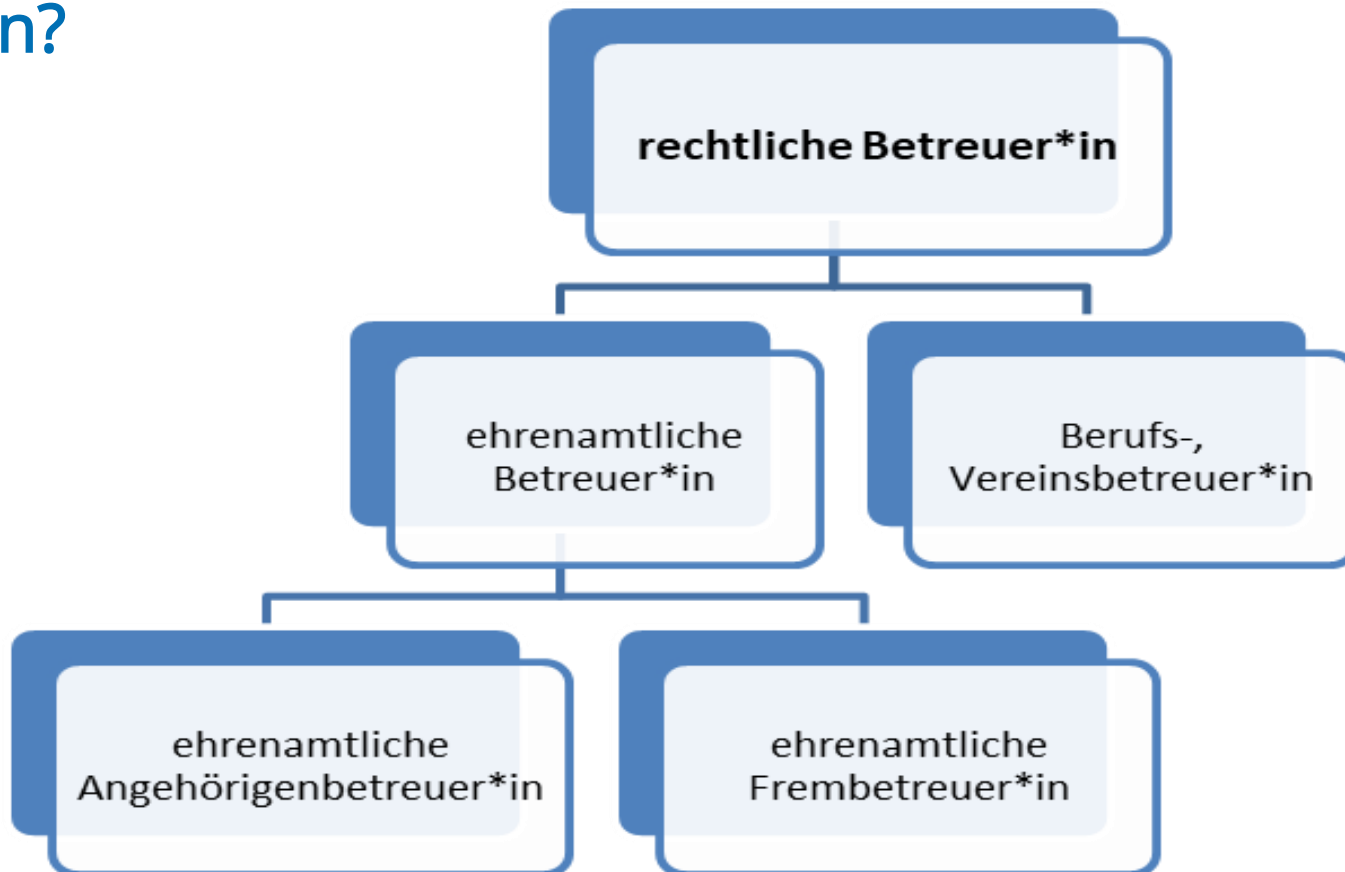
II. Materielles Betreuungsrecht

4. Aufgabenkreis: Sterilisation, § 1830 BGB

- ausdrückliche Nennung als Sterilisationsbetreuer*in
- Sterilisation muss **natürlichen Willen** der Person entsprechen
 - nicht einwilligungsfähige Betreute, die nicht in der Lage sind, diesbezüglich einen natürlichen Willen zu bilden oder zu äußern, dürfen nicht mehr sterilisiert werden
 - Einwilligung der Sterilisationsbetreuer*in kommt nur in Betracht, wenn die betreute Person zwar nicht einwilligungsfähig ist, aber mit natürlichem Willen dem Eingriff zustimmt

II. Materielles Betreuungsrecht

5. Betreuer*innenbestellung – Wer darf Betreuer*in werden?



II. Materielles Betreuungsrecht

5. Betreuer*innenbestellung, § 1816 BGB

- Wunschbeachtung ist auf **Ablehnung** ausgedehnt
- **Kennenlerngespräch** zu Beginn der Betreuung
- Betreuungsverein kann auch zum Betreuer bestellt werden
- Besonderheit: Berufsbetreuer*in
- Erweiterung des **Ausschlusses** bei Abhängigkeit zu Trägern von Diensten und Einrichtungen
 - umfasst auch ambulante Dienste
 - **Ausschluss**, wenn konkrete Gefahr der Interessenskollision besteht

II. Materielles Betreuungsrecht

6. Berichtspflichten

a. Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB

- **Inhalte:**
 - persönliche Situation der rechtlich betreuten Person
 - Ziele der Betreuung
 - bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen
 - Wünsche der rechtlich betreuten Person
- Übermittlung ans Gericht innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Betreuung

II. Materielles Betreuungsrecht

6. Berichtspflichten

a. Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB

- **ausgenommen** sind: ehrenamtliche Betreuer*innen, die eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zur rechtlich betreuten Person haben (sog. **Angehörigenbetreuer*innen**)
- Möglichkeit eines **Anfangsgesprächs** mit Rechtspfleger*in
 - § 1863 Abs. 2 BGB

II. Materielles Betreuungsrecht

6. Berichtspflichten

b. Jahresbericht, § 1863 Abs. 3 BGB

- Jahresbericht muss bestimmte **Pflichtangaben** enthalten:
 - zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur rechtlich betreuten Person sowie zum persönlichen Eindruck von der rechtlich betreuten Person
 - zur Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen der rechtlich betreuten Person
 - zu den Gründen für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs

II. Materielles Betreuungsrecht

6. Berichtspflichten

b. Jahresbericht, § 1863 Abs. 3 BGB

- Jahresbericht muss bestimmte **Pflichtangaben** enthalten:
 - bei einer beruflich geführten Betreuung dazu, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann und
 - zur Sichtweise der rechtlich betreuten Person zu den zuvor genannten Punkten
- Betreuer*in soll **Jahresbericht** mit der rechtlich betreuten Person **besprechen**
 - **ABER:** Besprechungspflicht ist nicht einklagbar
 - Gericht prüft nicht, ob Besprechung erfolgt ist

III. Bessere Qualität in der Betreuung

1. Stärkung des Ehrenamts

- ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten keine Vergütung
- stattdessen Aufwandspauschale oder Aufwendungsersatz
 - Aufwandspauschale ab 2023:
 - 425 Euro
 - einmalige Geltendmachung
 - Jahresbericht gilt als Folgeantrag
- Nachweis der Eignung und Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nicht älter als 3 Monate)

III. Bessere Qualität in der Betreuung

1. Stärkung des Ehrenamts

- Anbindung an Betreuungsverein, ggf. zur
Betreuungsbehörde durch **Anbindungserklärung**
- **Inhalt der Vereinbarung, § 15 Abs. 2 BtOG**
 - Verpflichtung zur Teilnahme an einer Eingangsschulung und zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
 - Benennung einer Mitarbeiter*in des Betreuungsvereins als feste Ansprechpartner*in
 - Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

III. Bessere Qualität in der Betreuung

1. Stärkung des Ehrenamts

- **ABER:** gilt nur für ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen
- Angehörigenbetreuer*innen **können** eine Erklärung abgeben
- Betreuungsbehörde übersendet Kontaktdaten an Betreuungsverein
 - damit dieser mit Angehörigenbetreuer*in Kontakt aufnehmen kann

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- §§ 23 ff. BtOG
- Sachkundenachweis
- Nachweis der Eignung und Zuverlässigkeit
- Berufshaftpflichtversicherung
- Einzelheiten regelt die
Betreuer*innenregistrierungsverordnung (BtRegV)

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- **Übergangsregelungen:**
- alle Berufsbetreuer*innen, die vor dem 01.01.2023 Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, gelten ab dem 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 als vorläufig registriert
- innerhalb dieser 6 Monate müssen sie einen Antrag auf Registrierung stellen
- andernfalls erlischt die vorläufige Registrierung

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- **Übergangsregelungen:**
- bei Berufsbetreuer*innen, die schon 3 Jahre tätig sind, wird Sachkunde vermutet
- Berufsbetreuer*innen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes weniger als 3 Jahre tätig sind, müssen den vollständigen Sachkundenachweis bis zum Ablauf des 30.06.2025 erbringen

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- **Besonderheiten:**
- bei Absolvent*innen des Studiums der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik sowie bei Antragsteller*innen mit der Befähigung zum Richteramt gilt die Sachkunde als gegeben, § 7 Abs. 5 BtRegV
- Öffnungsklausel: in begründeten und zu begründenden Ausnahmefällen kann Stammbehörde von den strengen Voraussetzungen des Sachkundenachweises abweichen, §7 Abs. 6 BtRegV

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- **Besonderheiten: Mitarbeitende eines Betreuungsvereins**
- Mitarbeitende eines Betreuungsvereins müssen Sachkunde nicht bereits bei Antragstellung vollständig nachweisen
- sie können den Sachkundenachweis im Laufe eines Jahres vervollständigen und können bereits vorher als berufliche Betreuer*in tätig sein
- Verein erhält für diese die volle Vergütung

III. Bessere Qualität in der Betreuung

2. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

- **Besonderheiten:** Mitarbeitende eines Betreuungsvereins
- **Voraussetzung:** Betreuungsverein stellt sicher, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde von einer Mitarbeiter*in, die als berufliche Betreuer*in registriert ist, angeleitet und kontrolliert wird

IV. Betreuungsrechtliches Verfahren

1. Kürzere Dauer rechtlicher Betreuungen, § 295 Abs. 2 FamFG

- **derzeit:** bei allen Betreuungen Überprüfung spätestens nach 7 Jahren
- **zukünftig:** Überprüfung spätestens nach 7 Jahren
- **NEU:** bei Betreuungen gegen den natürlichen Willen Überprüfung nach **2 Jahren**
- **ABER:** gilt nur bei erstmaliger Verlängerung

IV. Betreuungsrechtliches Verfahren

2. Informationspflichten, § 275 Abs. 2 FamFG

- Informationspflicht über Aufgaben der Betreuer*in, Verlauf und Kosten des Verfahrens in möglichst **adressatengerechter Weise** zu Beginn des betreuungsgerichtlichen Verfahrens

IV. Betreuungsrechtliches Verfahren

3. Verfahrenspfleger*in, § 276 FamFG

- ist **Sprachrohr** der rechtlich betreuten Person im Verfahren und unterstützt sie ggf. bei der Ausübung ihrer Rechte im Verfahren
- Verfahrenspfleger*in hat ebenfalls die **Wünsche**, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der rechtlich betreuten Person festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen

IV. Betreuungsrechtliches Verfahren

3. Verfahrenspfleger*in, § 276 FamFG

- ist zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der rechtlich betreuten Person erforderlich ist
- dies ist i.d.R. der Fall, wenn
 - von der Anhörung abgesehen werden soll oder
 - die Bestellung einer Betreuer*in oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen der rechtlich betreuten Person erfolgen soll
- Verfahrenspfleger*in muss geeignet sein

V. Rechtlich betreute Personen in anderen Gerichtsverfahren

1. Prozessfähigkeit

- Prozessfähigkeit rechtlich betreuter Personen richtet sich nach allgemeinen Vorschriften
 - d.h. keine „automatische“ Aberkennung der Prozessfähigkeit rechtlich betreuter Menschen
 - ABER: rechtliche Betreuer*in kann Ausschließlichkeitserklärung abgeben

V. Rechtlich betreute Personen in anderen Gerichtsverfahren

2. Zustellung

- Zustellung von Schriftstücken des Gerichts an prozessfähige rechtlich betreute Person und formlose Übermittlung an Betreuer*in
- bei ausnahmsweiser Prozessunfähigkeit der rechtlich betreuten Person oder einer Ausschließlichkeitserklärung Zustellung des Schriftstücks an Betreuer*in **und** Übermittlung einer Abschrift an rechtlich betreute Person

VI. Zeitnahe Evaluation des Gesetzes

- neue Begriffe, neue Instrumente, neue Systematik
 - lernendes Gesetz
- Evaluation nach 6 Jahren

**Vielen lieben Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**